



**Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und
Kirmessen der Stadt Neukirchen-Vluyn (Marktordnung) vom
21.12.1988, geändert durch Satzung vom 05.10.2001**

Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Kirmessender Stadt Neukirchen-Vluyn (Marktordnung) vom 21.12.1988, geändert durch Satzung vom 05.10.2001

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) und des § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.1988 (BGBl. I. S. 2330), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung vom 14.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neukirchen-Vluyn veranstaltet durch den Stadtdirektor in ihrem Stadtgebiet Wochenmärkte und Kirmessen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktverkehr

(1.) Die Rechte und Pflichten aller Marktteilnehmer (Marktbenutzer, Marktbesucher) richten sich auf allen Marktplätzen an den Markttagen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, dieser Marktordnung und den ergänzenden Anordnungen des Stadtdirektors und seiner Beauftragten.

(2.) Den Weisungen der Beauftragten des Stadtdirektors ist unverzüglich Folge zu leisten. Zu allen Plätzen und Ständen ist den Beauftragten jederzeit Zutritt zu gestatten.

§ 3 Zulassung zu den Märkten

(1.) Jeder Anbieter von zum Markt zugelassenen Waren oder Einrichtungen hat Anspruch auf eine Teilnahme an den festgesetzten Veranstaltungen, wenn nicht sachliche Gründe (Platzmangel, Angebotsvielfalt usw.) entgegenstehen.

(2.) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Vergabe von Standplätzen

(1.) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2.) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Stadtdirektor. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3.) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis bzw. die zugelassene Einrichtung benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an Dritte, oder die ohne Zustimmung des Stadtdirektors vorgenommene Änderung der Warengattung, der Art des Geschäftes oder der Art der Einrichtung - auch nur vorübergehend - ist nicht gestattet.

(4.) Für die regelmäßig erscheinenden Veranstaltungsteilnehmer auf Märkten werden die bisher innegehabten Plätze bis zu einer halben Stunde nach Veranstaltungsbeginn freigehalten.

(5.) Der Stadtdirektor kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsplatz einen Tausch von Plätzen anordnen.

§ 5 Auf- und Abbau der Stände

(1.) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebseinrichtungen und -gegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltungszeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Spätestens eine Stunde nach Veranstaltungsschluß müssen die Verkaufsstände abgebaut, die Waren und Einrichtungen sowie sämtliche sonstigen Betriebsgegenstände abgefahren und der Veranstaltungsplatz geräumt sein.

Widrigenfalls werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

(2.) Beschädigungen des Platzes durch Auf- und Abbau der Stände werden auf Kosten der Standinhaber beseitigt.

§ 6 Reinhaltung der Standplätze

(1.) Jeder Standplatzinhaber hat den ihm überlassenen Platz sowie die angrenzenden Gangflächen in einem gereinigten Zustand zu verlassen.

(2.) Außerdem hat er auch die Pflicht, seinen Standplatz und die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 7 Standgrenzen

(1.) Die Standinhaber haben die vom Stadtdirektor festgelegten Verkaufsfrenten und zugewiesenen Standgrenzen einzuhalten. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(2.) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 Metern, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.

(3.) Verkaufs- und Ausstellungseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Veranstaltungsplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Außerdem dürfen sie ohne Erlaubnis des Stadtdirektors weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4.) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufs- bzw. Ausstellungseinrichtungen in angemessenem, für den Gesamteindruck der Veranstaltung üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 8 Haftung

- (1.) Das Betreten der Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Neukirchen-Vluyn haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Veranstaltungsbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihres Personals.
- (2.) Mit der Standplatzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte oder dergl. oder ähnlicher Einrichtungen übernommen.
In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Veranstaltungsbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
- (3.) Auf Verlangen der Aufsichtspersonen haben die Anbieter den Abschluß einer Haftpflichtversicherung für von ihnen oder ihren Gehilfen verursachte Schäden nachzuweisen.

Teil II: Besondere Bestimmungen für die Wochenmärkte

§ 9 Sonstige Ordnungsvorschriften

- (1.) Auf dem Markt hat sich jeder so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung nicht gestört werden.
- (2.) Die öffentliche Versteigerung, die Ausspielung von Waren und der Verkauf von Waren nach Mustern ist untersagt.
- (3.) Es ist unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Tiere auf den Marktplatz mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde), Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4.) Waagen und Gewichte sind so zu handhaben, daß der Käufer das Messen und Wiegen ohne Schwierigkeiten beobachten kann.
- (5.) Stromkabel sind so zu verlegen, daß sie keine Unfallgefahr darstellen.

§ 10 Gebühren

Für die Überlassung der jeweiligen Standplätze auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Die Quittungen über die gezahlte Gebühr sind während der Marktzeit aufzuheben und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

Teil III: Besondere Bestimmungen für die Kirmessen

§ 11 Aufstellung und Inbetriebnahme der Kirmesgeschäfte

- (1.) Platzbewerber für die Kirmessen haben ihre Bewerbungen dem Stadtdirektor bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres schriftlich für jede Kirmes gesondert einzureichen. Der Antrag muß die Angaben über Länge, Breite und Höhe des Geschäftes und dazu gehörenden

Wohn- bzw. Mannschaftswagen, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellung, Art und Lichanlage sowie Menge des Stromverbrauchs in kW je Stunden enthalten.

(2.) Die "fliegenden Bauten" dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch das Bauordnungsamt in Betrieb genommen werden.

§ 12 Sicherheitsmaßnahmen

In den Verkaufs-, Schau- und Fahrgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen.

§ 13 Nicht zugelassene Veranstaltungen und Verkaufsartikel

(1.) Artikel, die jugendgefährdend im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind, sind auf den Kirmesplätzen nicht zugelassen.

(2.) Auf den Kirmesplätzen dürfen pflanzliche Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arzneimittel, d.h. zur Heilung, Linderung und Verhütung von Krankheiten bei Menschen und Tieren Verwendung finden, nicht feilgeboten werden. Desgleichen ist das Feilhalten lebender Tiere verboten.

(3.) Der Stadtdirektor kann weitere Einschränkungen anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 14 Kirmesstandgeld

(1.) Für die Aufstellung von Verkaufs-, Schau- und Fahrgeschäften und für die notwendigen Versorgungsanschlüsse sowie für die Ordnungs- und Feuerschutzaufsicht auf den Kirmesplätzen wird mit den Schaustellern das Kirmesstandgeld frei vereinbart.

2. Das Kirmesstandgeld ist im voraus an die Stadtkasse Neukirchen-Vluyn zu überweisen. Wird der Standplatz nicht bezogen, so ist die Rückzahlung des bereits gezahlten Standgeldes nicht möglich.

§ 15 Haftung

§ 8 gilt entsprechend.

Teil IV: Ordnungsvorschriften und Inkrafttreten

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(1.) Wer gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstößt oder anderweitig die Ordnung auf den Wochenmärkten oder Kirmessen stört, insbesondere andere Personen an oder bei der Benutzung der Märkte und Kirmessen behindert, kann von dem Markt- bzw. Kirmesplatz verwiesen werden.

(2.)Bei groben oder wiederholten Verstößen kann sowohl befristet als auch unbefristet das Betreten aller oder bestimmter Plätze untersagt werden.

§ 17 Bußgeldbestimmungen

(1.)Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Weisungen der Beauftragten des Ordnungsamtes nicht unverzüglich Folge leistet (§ 2 Abs. 2)
- b) Waren außerhalb der zugewiesenen Standflächen anbietet (§ 4 Abs. 1)
- c) seinen Standplatz Dritten überläßt (§ 4 Abs. 3)
- d) die Bestimmungen über die Reinhaltung des Standplatzes nicht beachtet (§ 6 Abs. 1 und 2)
- e) die Standgrenzen nicht einhält (§ 7)
- f) den Ordnungsvorschriften des § 9 zuwiderhandelt
- g) die nach § 13 nicht zugelassenen Waren anbietet.

(2.) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 12.05.1965 außer Kraft.

HINWEIS

	Ratsbeschluß	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	14.12.1988	Amtsblatt 21/88 vom 22.12.1988	30.12.1988
1. Änderung (Artikelsatzung 1070.doc)	26.09.2001	Amtsblatt 12/01 vom 15.10.2001	01.01.2002